

piratenpartei Zentralschweiz

Geschäftsreglement des Vorstands

Vorstand 20. September 2017

Art. 1 Mitglieder

- 1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst.
- 2 Unterschriftsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied einzeln.

Art. 2 Ressorts

- 1 Der Vorstand beschliesst für jedes Ressort ein verantwortliches Vorstandsmitglied.
- 2 Der Verantwortliche sorgt eigenständig dafür, dass alle mit dem Ressort zusammenhängenden Aufgaben erfüllt werden und trifft die dazu notwendigen Beschlüsse, soweit in seiner Kompetenz.
- 3 Der Verantwortliche kann Beauftragungen aussprechen und entziehen.
- 4 Der Verantwortliche dokumentiert seine Beschlüsse.

Art. 3 Finanzkompetenz

- 1 Die Ausgabenkompetenz liegt grundsätzlich beim Gesamtvorstand.
- 2 Jedes Vorstandsmitglied hat innerhalb des Budgets Ausgabenkompetenz bis 300 Franken pro Monat.
- 3 Das für Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied führt Zahlungen und Erstattungen gemäss Beschlusslage autonom aus.

Art. 4 Abmeldung

- 1 Abgemeldete Mitglieder des Vorstandes werden bei der Berechnung von Mehrheiten und Quoren nicht berücksichtigt.
- 2 Es gilt als abgemeldet, wer per E-Mail oder Telefon nicht innerhalb von 5 Tagen erreichbar ist.

Art. 5 Allgemeine Beschlussfassung

- 1 Die Entscheide werden grundsätzlich mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst.



Art. 6 Sitzungen

- 1 Die regelmässige Sitzung des Vorstandes findet jeden zweiten Montag am Stamm-tisch statt. Zur regelmässigen Sitzung muss nicht eingeladen werden.
- 2 Mit Zustimmung aller nicht abgemeldeten Vorstandsmitglieder kann jederzeit eine ausserordentliche Sitzung abgehalten werden.

Art. 7 Umlaufbeschluss

- 1 Ein Umlaufbeschluss wird im Projects gefasst und per Email angekündigt.
- 2 Der Umlaufbeschluss gilt als gefasst, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 8 Antragsrecht

- 1 Anträge an den Vorstand sind vorgängig mit dem zuständigen Ressortleiter zu be-sprechen und dann im Projects einzugeben.

